



Rifferswil

Gemeindeverwaltung

Jonenbachstrasse 1, 8911 Rifferswil

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Rifferswil

vom 22. November 2022

In Kraft seit: 1. Januar 2023
(nachgeführt bis 11. Juni 2024)

Inhaltsverzeichnis

I. Verwaltung allgemein	4
Art. 1 Schreibgebühren	4
Art. 2 Kopien	4
Art. 3 Drucksachen	4
Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG	4
Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 6 Personalkosten	5
II. Bauwesen^A	5
Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	5
Art. 8 Übrige Bauvorhaben und Zusatzbewilligungen	6
Art. 9 Vorentscheide	6
Art. 10 Mehr-/Minderaufwendungen	6
Art. 11 Weitere Auslagen	7
Art. 12 Baukostendepositum	7
Art. 13 Planungen	7
Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen	7
III. Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe	8
Art. 15 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung	8
IV. Gemeindeeigene Einrichtungen	8
Art. 16 Bibliothek	8
Art. 17 Benützungsgebühren öffentliche Räume	8
Art. 18 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen	9
V. Einbürgerungen	9
Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer	9
Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer	10
Art. 21 Weitere Gebühren	10
Art. 22 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid sowie Entlassungen	10
VI. Einwohnerkontrolle	10
Art. 23 An- und Abmeldung	10
Art. 24 Auszüge aus dem Einwohnerregister	10
Art. 25 Auskünfte und Bestätigungen	11
Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	11
Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren	11

VII. Feuerwehr	11
Art. 28 Einsatzkosten	11
Art. 29 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte	12
Art. 30 Verschiedenes	12
Art. 31 Spezialfälle	13
Art. 32 Ermässigungen	13
VIII. Friedhofswesen	13
Art. 33 Bestattungskosten	13
Art. 34 Miete, Grabunterhalt und -pflege	13
IX. Finanzen und Steuern	14
Art. 35 Auszüge und Ausweise	14
X. Lebensmittelkontrolle	14
Art. 36 Kontrollen	14
XI. Polizeiwesen	15
Art. 37 Gastwirtschaftspatente	15
Art. 38 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	15
Art. 39 Abgaben für gebranntes Wasser	15
Art. 40 Hundehaltung	15
Art. 41 Waffenerwerbsscheine	15
Art. 42 Sonntagsverkauf	16
XII. Schulwesen (Zuständigkeit Primarschulpflege)	16
Art. 43 Freiwillige Angebote	16
Art. 44 Schulergänzende Betreuung	16
XIII. Nutzung öffentlichen Grundes	16
Art. 45 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein	16
Art. 46 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	16
Art. 47 Parkflächen, Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge	16
XIV. Rechtspflege	17
Art. 48 Wiedererwägungsgesuche	17
Art. 49 Neubeurteilung, Grundgebühr	17
Art. 50 Friedensrichter	17
XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 51 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse	18
Art. 52 Inkrafttreten	18

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 der Politischen Gemeinde Rifferswil vom 1. Januar 2018 und folgende Reglemente sowie Verordnungen mit den dazugehörigen Tarifen:

- Bestattungs- und Friedhofverordnung
- Feuerwehrverordnung inkl. Gebührenreglement
- Polizeiverordnung
- Unterhaltsordnung
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen SEVO inkl. Gebührenregulativ
- Wasserreglement inkl. Wasserabgabetarif

erlässt der Gemeinderat Rifferswil folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein **CHF**

Art. 1 Schreibgebühren

Schreib- und Zustellgebühren sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, in den nachfolgenden Behandlungsgebühren inbegriffen.

Art. 2 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss	0.50
je Seite Format A4, farbig	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	1.00
je Seite Format A3, farbig	2.00
Fotokopien für Rifferswiler Vereine, Kommissionen dgl.	gebührenfrei
Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	0.20

Art. 3 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente, Broschüren der Gemeinde Rifferswil	gebührenfrei
Übersichtsplan im Mst. 1:5000, A4 gefaltet	10.00
Ortsplan im Mst. 1:2500, A4 gefaltet	20.00
Zonenplan, A5 gefaltet	10.00
Zuschlag für Versand und Rechnungsstellung	20.00

Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG¹

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebührenfrei
Reproduktionen Fotokopie im Format A4 oder A3:	
- ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	2.00

¹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen):

- ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite 0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite 2.00

Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis 35.00

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger 35.00

Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen gem. Offerte

Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang

- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde 100.00
- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde 100.00

Art. 5 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeugspesen pro km 1.00

Spesen aller Art wie Porti, Telefon und Zustellgebühren nach Aufwand

Mahngebühren (mit Ausnahme EK siehe Kapitel VI.)

- 1. Mahnung gebührenfrei
- 2. Mahnung 20.00
- und jede weitere Mahnung 20.00

Art. 6 Personalkosten

Personalkosten (soweit nicht anders geregelt)

Gemeindeschreiber/-in pro Stunde 140.00

Abteilungsleiter/-in pro Stunde 120.00

Sachbearbeiter/-in pro Stunde 80.00

Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde 100.00

Winterdienst mit Traktor, pro Stunde 190.00

II. Bauwesen ^A

Art. 7 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Baubewilligung (exkl. weitere Kosten gem. Art. 8 ff):

Anzeigeverfahren 300.00 – 1'000.00

Parzellierungen, Grenzbereinigungen 300.00 – 2'000.00

Einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren 25 % der beiden vorstehenden Tarife, mind. 300.00

Kleinere Umbauten, unbewohnte Klein-, An- sowie Nebenbauten, besondere Gebäude	350.00 – 500.00
Einfamilienhaus	3'000.00 – 15'000.00
Mehrfamilienhaus	3'000.00 – 20'000.00
Zuschlag pro Wohnung	300.00 – 1'000.00
Industrie- und Gewerbebauten sowie Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	2'000.00 – 20'000.00
Umgestaltungen*	1'000.00 – 15'000.00
Grössere Umbauten**	600.00 – 6'000.00

Bauverweigerung:

40 % der vorstehenden Tarife Baubewilligung, mindestens 300.00.

Vorentscheid:

40 % der vorstehenden Tarife Baubewilligung, mindestens 300.00.

* Umgestaltungen sind im baurechtlichen Sinne Änderungen bestehender Gebäude durch die das Objekt seinen Charakter verliert (Ersetzen der Umfassungswände, Einwandung eines bisher offenen Gebäudes, Veränderung der Höhenlage der Geschossböden unter Beibehaltung der Umfassungswände, Umbau einer Scheune in ein Wohnhaus usw.).

** Unter dem Begriff "grössere Umbauten" sind unter anderem umfassende Renovationen und Sanierungen von bestehenden Gebäuden, bei denen jedoch der Charakter des Objekts weitgehend erhalten bleibt, zu verstehen (Änderungen der Raumaufteilung, Einbau von Nebenräumen, wie z.B. Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und damit verbundene Fassadenänderungen, wie das Versetzen oder Ausbrechen von Fenstern oder Türen).

Baukontrollen:

(wie Rohbau-, Bezugs und Schlusskontrollen etc. sowie Kontrolle von Gerüsten, Baukränen und dgl.)

Nach effektivem Aufwand, höchstens 100 % der Baubewilligungsgebühr

Art. 8 Übrige Bauvorhaben und Zusatzbewilligungen

Für weitere Bauvorhaben, die nicht in dieser Gebührenverordnung umschrieben sind sowie für öffentliche Bauten werden die Gebühren von Fall zu Fall festgelegt.

Für sämtliche zusätzlich notwendigen Bewilligungen in Zusammenhang mit einem bewilligten Bauvorhaben, inkl. Projektänderungen, werden die zusätzlichen Gebühren von Fall zu Fall nach Aufwand festgelegt.

Art. 9 Vorentscheide

Wird aufgrund des Vorentscheides innert zwei Jahren eine Baubewilligung erteilt, so kann die Hälfte der Gebühr für den Vorentscheid an der Baubewilligungsgebühr verrechnet werden.

Art. 10 Mehr-/Minderaufwendungen

Bei komplizierten/einfachen oder aussergewöhnlichen/speziellen Bauprojekten wird die Behandlungsgebühr durch den Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt. Der Gemeinderat kann in solchen Fällen auch von den Ansätzen gemäss Art. 7 nach oben und unten abweichen.

Art. 11 Weitere Auslagen

Die Kosten für die Bauausschreibung, die technische Prüfung durch das Gemeindeingenieurbüro, Fachgutachten, die Prüfung von Kanalisations- und Schutzraumprojekten, Bau- und Schnurgerüstabsteckungen, die Nachführung der Grundbuchvermessung usw. werden der Bauherrschaft - zuzüglich 10 % Verwaltungskosten - weiterverrechnet.

Die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauphase wird gem. den Art. 45 und 46 verrechnet. Die Kosten für die Wiederinstandstellung von Belägen, Pflästerungen usw. gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft.

Art. 12 Baukostendepositum

Für die nebst der Baubewilligungsgebühr zu erwartenden zusätzlichen Gebühren (Prüfgebühren Fachorgane, Zusatz- und Änderungsbewilligungen und dgl.) ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Baudepositum zu leisten.

Kleine Bauten und Umbauten	1'000.00
Einfamilienhaus	15'000.00
Mehrfamilienhaus	25'000.00
Industrie- und Gewerbebauten	20'000.00
Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	10'000.00
Umgestaltungen	6'000.00
Grössere Umbauten	5'000.00

Für die Wasser- und Abwasseranschlussgebühren hat die Bauherrschaft vor Baubeginn ein unverzinsliches Depositum in der zu erwartende Gebührenhöhe zu entrichten. Das Depositum wird nach dem Vorliegen der GVZ-Schätzung abgerechnet und es erfolgt je nach Gebührenhöhe (inkl. MWST) eine Nachforderung oder eine Rückzahlung.

Art. 13 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren	nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren	nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans	nach effektivem Aufwand

Art. 14 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	nach effektivem Aufwand
Kontrolle von Baukranen	nach effektivem Aufwand
Bauabnahmen	nach effektivem Aufwand
Publikationen	nach effektivem Aufwand
Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	50.00
Kanalisationsbewilligungen	150.00
Ersatzabgabe für Schutzraumbauten (§ 27 KZV)	individuelle Berechnung
Schutzraumkontrolle	nach effektivem Aufwand
Ersatzgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)	15'000.00
Reklamebewilligungen	150.00

Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen	150.00
Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminéés	150.00
Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.	150.00
Bewilligungen für Erdsondenbohrungen und das Einmessen der Standorte von Erdsonden	150.00
Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	gebührenfrei
Amtliche Vermessung	gem. kant. VO für Geodaten
Gebühren für periodische Kontrollen:	
Betriebskontrollen für technische Anlagen	nach effektivem Aufwand
Periodische feuerpolizeiliche Kontrollen	nach effektivem Aufwand
Rauchgaskontrollen	nach effektivem Aufwand

III. Gebühren der Eigenwirtschaftsbetriebe

Art. 15 Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung

Grundlage für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung (Spezialfinanzierungen) bilden die entsprechenden Verordnungen - die Festlegung der jährlich wiederkehrenden Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat mit Publikation / Rechtsmittelbelehrung.

IV. Gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 16 Bibliothek

Jahresabo Kinder und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr	gebührenfrei
Jahresabo Erwachsene und Familien	40.00
Medienersatz neue Medien	Neupreis + 5.00
Medienersatz ältere Medien (mind. 50 % Neupreis + 5.00 Bearbeitungsgebühr)	10 % Abschreibung pro Jahr
1. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	3.00
2. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	6.00
3. Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist	10.00
Nach dem 3. Rückruf werden die Kosten für weitere Umtriebe verrechnet.	

Art. 17 Benützungsgebühren öffentliche Räume

Mehrzwecksaal «Engelscheune»

Für Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen pro Tag (bis max. 24 Std. / inbegriffen sind Nutzung komplette Ausstattung, Strom und Heizung)	200.00
Für nicht ortsansässige Personen, Vereine und Organisationen pro Tag (bis max. 24 Std. / inbegriffen sind Nutzung komplette Ausstattung, Strom und Heizung)	350.00
Karitative Anlässe (z.B. Blutspenden)	gebührenfrei

Kurse (Einwohner / auswärtige Personen) nach individueller Vereinbarung

Die Benutzungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

Fehlendes oder defektes Geschirr (vgl. Art. 19) nach Aufwand

Räumlichkeiten der Primarschule Rifferswil

(Mehrzweckhalle, Aussensportanlage, Grossklassenzimmer, Pausenplatz)

Massgebend sind das Reglement Raumnutzung sowie das Tarifblatt der Primarschule Rifferswil (www.schule-rifferswil.ch).

Art. 18 Weitere Gebühren im Zusammenhang mit der Vermietung von öffentlichen Räumen

Grundpauschale für Nachreinigungen 50.00

Stundenansatz für Nachreinigungen 80.00

Fehlendes oder defektes Geschirr, je Stück:

Glas 2.00

Tasse 6.00

Untertasse 5.00

Flachteller 10.00

Suppenteller 10.00

Besteck 1.50

Tablett 20.00

Miete Festbänke:

Vermietung nur an Einwohner von Rifferswil, ortsansässige Vereine und Organisationen.

Die Garnituren werden nur auf Gemeindegebiet geliefert.

Mindestbestellmenge: 2 Garnituren

Miete Festbankgarnituren, pro Garnitur 10.00

Transportpauschale Festbänke 30.00

Miete Festzelt (Grösse 3m x 3m) 20.00

Die Benutzungsgebühr für kulturelle Veranstaltungen wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

V. Einbürgerungen²

Art. 19 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt für:

Einzelperson 200.00

Ehepaar 300.00

unter 25 Jahre 100.00

² Gemäss neuem Bürgerrechtsgesetz (01.01.2023)

unter 20 Jahre	gebührenfrei
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Art. 20 Ausländerinnen und Ausländer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt für:

Einzelperson	500.00
Ehepaar	750.00
unter 25 Jahre	250.00
unter 20 Jahre	gebührenfrei
Miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei

Art. 21 Weitere Gebühren

Sprachtest	Kosten Drittanbieter
Grundkenntnistest	Kosten Drittanbieter

Art. 22 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid sowie Entlassungen

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	50 % Einbürgerungsgebühr
Rückzug / Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	100.00
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

VI. Einwohnerkontrolle

Art. 23 An- und Abmeldung

Anmeldung, damit abgegoltene Abmeldung und Adresswechsel (einschliesslich Meldebestätigung), § 3 MERG	40.00
Elektronische Umzugsmeldung (eUmzug), § 15 MERG	40.00
Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel §§ 3 ff. MERG	100.00
Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder zum Vorweisen von Schriften und Dokumenten oder zur Anmeldung bzw. Meldung eines Adresswechsels innerhalb der Gemeinde	
1. Mahnung	20.00
2. Mahnung	40.00

Art. 24 Auszüge aus dem Einwohnerregister

Auszüge aus dem Einwohnerregister (z.B. Aufenthaltsausweis, Duplikat Meldebestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis, Lebensbescheinigung, Wohnsitzbescheinigung etc.)	30.00
---	-------

Diese Gebühr für Registerauszüge ist für jede erwachsene Person geschuldet.

Kinder sind bei Auszügen für Familien gratis, bei Einzelbestellungen kostenpflichtig.

Art. 25 Auskünfte und Bestätigungen

Auskünfte aus dem Einwohnerregister

Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private (§§ 18 ff. MERG)	15.00
Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird oder von Daten mehrerer Personen an Private (§§ 18 ff. MERG)	30.00
SBB-Wohnsitzbestätigung	10.00
Vorgedruckte Rentenbescheinigung (es werden keine notariellen Beglaubigungen vorgenommen)	gebührenfrei
Adressauskünfte an Amtsstellen, Spitäler	gebührenfrei
Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20.00
Registrierung der Meldepflicht an das Notariat	20.00
Verpflichtungserklärung (inkl. CHF 30.00 für das Migrationsamt)	60.00

Art. 26 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnungen des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung VawG).

Art. 27 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

VII. Feuerwehr⁵

Art. 28 Einsatzkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sowie der First Responder-Gruppe (FRF) werden pro Einsatzstunde und AdF/FRF folgende Kosten verrechnet:

Feuerwehr/First-Responder Einsätze Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	42.00
Spezialeinsätze (Verkehrsregelung bei Anlässen, Abdankungen usw.) Soldkosten pro Einsatzstunde aller AdF/FRF	34.00
Verkehrsdienst und Sanität bei Abdankungen	gebührenfrei

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet.

Die weitere Einsatzzeit wird auf die Viertelstunde genau verrechnet.

³ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

⁴ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

⁵ Aufgeführt sind die Beiträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarhilfe» des GVZ, wie in Art. 32 MugebüVo als primäre Möglichkeit vorgesehen

Art. 29 Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

	Grundgebühr 1 Std.	pro weitere Std.
Fahrzeuge bis 3,5 t (Personentransporter, Ersteinsatz-, Sanitäts- und Kleinfahrzeug)	100.00	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t (Oel-Wasserwehr-Fahrzeug)	150.00	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t (Tanklöschfahrzeug)	300.00	150.00
Anhänge	100.00	50.00
Tauchpumpe oder Wassersauger	40.00	20.00
Motorspritze ab Typ II	40.00	20.00
Kleingeräte ab Magazin wie Lüftungsgeräte, Motorsäge etc.	40.00	20.00

Die in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

Art. 30 Verschiedenes

Entfernen von Wespenestern (extern)*	nach Aufwand
Abholen von Bienenvölkern (extern)*	nach Aufwand
Kleintierrettung*	nach Aufwand

Brandmeldeanlage (BMA):

Ab dem 2. Fehlalarm einer BMA werden die entstandenen Einsatzkosten dem Anlagenbesitzer bis zu einer max. Obergrenze verrechnet	1'800.00
---	----------

Zuschlag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft:

50 % des Einsatzbetrages (d.h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00)	50 %
--	------

Verpflegungskosten bei alarmierten Einsätzen:

Verpflegungskosten nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden, pro Person, pauschal	25.00
--	-------

Verpflegungskosten pro weitere vier Stunden Einsatzdauer, pro Person, pauschal	30.00
--	-------

Verpflegungskosten bei Veranstaltungen trägt der Veranstalter.

Einsatzrapporte, pauschal	40.00
---------------------------	-------

Administrationsaufgaben Kommando, pro Stunde	50.00
--	-------

* Falls Mittel der Feuerwehr (Personal, Fahrzeuge, Leitern usw.) eingesetzt werden müssen, werden die Einsatzkosten der Feuerwehr verrechnet.

Art. 31 Spezialfälle

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkoten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Art. 32 Ermässigungen

Bei Gross-Ereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag:	um 25 %
ab dem 31. Tag:	um 50 %

VIII. Friedhofwesen

Art. 33 Bestattungskosten

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Sargkosten und Einsargen (Selbstkosten)	Drittkosten
Leichentransport (Selbstkosten)	Drittkosten
Kremationsgebühr und Urnentransport (Selbstkosten)	Drittkosten
Leichenschau (Selbstkosten)	Drittkosten
Aufbahren der Verstorbenen in der Leichenhalle pro Tag	20.00
Beschriftung des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten
Publikation (Selbstkosten)	Drittkosten
Bestattungspersonal und Friedhofgärtner	nach Aufwand

Art. 34 Miete, Grabunterhalt und -pflege

Grabmiete

Grabplatz für **Erdbestattungen** für die Dauer von 20 Jahren

auswärtige Bürger	500.00
auswärtige Nichtbürger	1'000.00
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

Grabplatz für **Urnengräber** für die Dauer von 20 Jahren

auswärtige Bürger	250.00
auswärtige Nichtbürger	500.00
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

Gemeinschaftsgrab für die Dauer von 20 Jahren	
auswärtige Bürger	100.00
auswärtige Nichtbürger	200.00
Beschriftung Gemeinschafts-Grabstein (Selbstkosten)	Drittkosten
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

Familiengräber für die Dauer von 50 Jahren	
Doppelgrab (3,6 m ² = Minimalmiete)	5'000.00
einmalige Verlängerungsmöglichkeit um 20 Jahre	2'000.00
jede weitere Grabstelle (2,4m ²)	2'000.00
einmalige Verlängerungsmöglichkeit jeder weiterer Grabstelle um 20 Jahre	800.00
Öffnen und Zudecken des Grabes (Selbstkosten)	Drittkosten

Nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen bezahlen auf den Mietgebühren einen Zuschlag von 50 % (Art. 29 der Bestattungs- und Friedhofverordnung).

Bepflanzung

Randbepflanzung durch Gemeinde angelegt	gebührenfrei
Grabbeepflanzung inkl. Unterhalt durch Angehörige oder in Auftrag gegeben	Eigenkosten

IX. Finanzen und Steuern

Art. 35 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr	40.00
Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungsverfahren; pro Person	80.00
Nachforschungsbegehren	30.00
Rückzugsschreiben Betreuung auf Vorauszahlung	gebührenfrei

X. Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Kontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen	gebührenfrei
Kontrolle der selbst gesammelten Pilze durch Pilzkontrolleure	gebührenfrei
Inspektionen, mit Beanstandungen und Nachkontrollen, gemäss Taxpunktverordnung des Kantonalen Labors Zürich	Drittkosten
Probenahmen bei Beanstandungen, Beschlagnahmungen, Betriebsschliessungen, Benutzungsverbote, Schreiben von Kontrollberichten im Büro usw. gemäss Taxpunkteverordnungen des Kantonalen Labors Zürich.	Drittkosten
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung	200.00

XI. Polizeiwesen

Art. 37 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	400.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	200.00
vorübergehend bestehende Betriebe / Festwirtschaften	50.00

Art. 38 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen für Gastwirtschaften	1'000.00
vorübergehende Ausnahme für Gastwirtschaften	50.00

Art. 39 Abgaben für gebranntes Wasser⁶

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühren pro 4 Jahre
von 1 bis 500	200.00
über 500 bis 1'000	400.00
über 1'000 bis 1'500	600.00
über 1'500 bis 2'000	800.00
über 2'000 bis 2'500	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	1'200.00
usw. bis max.	8'000.00

Art. 40 Hundehaltung

Die Hundeabgaben werden gestützt auf das Hundegesetz bzw. die gültige Hundeabgabeverordnung erhoben:

Hundeabgabe pro Hund inkl. Beitrag an Kanton	150.00
Gebührenbefreiung gem. HuG § 25 lit a-h	
Bearbeitungsgebühr pro ordentliche Anmeldung	20.00
Bearbeitungsgebühr pro verspätete Anmeldung	40.00
Gebühr für tatsächlichen Aufwand, wenn die Gemeinde anstatt der Halterin oder des Halters die Meldung bei der AMICUS (früher ANIS) vornehmen muss	höchstens 150.00

Art. 41 Waffenerwerbsscheine⁷

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541).

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	20.00
Feuerwaffen	50.00
andere Waffen	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	20.00

⁶ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung

⁷ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und übernommen

Art. 42 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte
Sonntagsverkäufe, pro Betrieb 50.00

XII. Schulwesen (Zuständigkeit Primarschulpflege)**Art. 43 Freiwillige Angebote**

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 44 Schulgänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

XIII. Nutzung öffentlichen Grundes**Art. 45 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein**

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Abstützung von Baugerüsten und zur Ablagerung von Materialien wie z.B. Deponien, Bauschutt, Baracken, Mulden, Arbeitsgeräte usw.

In Bauzonen pro m² und Monat 5.00

Ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat 3.00

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc.

pro m² und Monat 12.50

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr 300.00

Bei Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem sowie wohltätigem Zweck) gebührenfrei

Art. 46 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁸

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 47 Parkflächen, Ein- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

Parkplatz ungedeckt für PW und dgl., pro Monat 60.00

Parkplatz gedeckt für PW und dgl., pro Monat 80.00

⁸ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung

XIV. Rechtspflege

Art. 48 Wiedererwägungsgesuche

Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000.00 500.00

Streitwert von CHF 5'000.00 bis 10'000.00 600.00

Streitwert über CHF 10'000.00 700.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde 140.00

Entscheide bis 10 Seiten 250.00

Entscheide bis 20 Seiten 500.00

jede zusätzliche Seite 25.00

Art. 49 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000.00 300.00

Streitwert von CHF 5'000.00 bis 10'000.00 400.00

Streitwert über CHF 10'000.00 500.00

Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grundgebühr nach dem Aufwand der Behörde:

Augenschein Behörde, pro Stunde 140.00

Entscheide bis 10 Seiten 250.00

Entscheide bis 20 Seiten 500.00

jede zusätzliche Seite 25.00

Art. 50 Friedensrichter⁹

Gebühr Schlichtungsverfahren:

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00 65.00 – 250.00

Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00 250.00 – 420.00

Streitwert über CHF 10'000.00 bis CHF 100'000.00 420.00 – 615.00

Streitwert über CHF 100'000.00 615.00 – 1'240.00

bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten 100.00 – 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

⁹ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und übernommen

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Übergangsbestimmungen und Aufhebung alter Erlasse

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 01.01.2023 in Kraft. Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22.11.2022 genehmigt.

^A Fassung gemäss GRB vom 11.06.2024, in Kraft seit 26. Juli 2024